

I. Aufgaben des Präsidiums

Die gesetzlichen Aufgaben des Präsidiums sind in § 22 Abs. 1 HSG festgelegt. Danach leitet das Präsidium die Hochschule. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,
- den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5,
- die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2,
- die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,
- die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
- den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.

Darüber hinaus ist das Präsidium zuständig für:

- die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und des Diversitätsauftrages
- die Herstellung von Transparenz gegenüber den Hochschulgremien und den Hochschulmitgliedern

II. Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet nach § 22 Abs. 2 HSG das **Präsidium** auf Vorschlag der Präsidentin. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr.

1. Präsidentin

Die Präsidentin führt nach § 22 Abs. 2 HSG den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme im Präsidium den Ausschlag.

Vertretung: Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin von dem/der Kanzler*in (K) oder den Vizepräsidenten (Vizepräsident Lehre, VPL oder Vizepräsident Forschung, VPF) vertreten.

Aufgaben der Präsidentin

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Hochschule nach dem HSG
- Leitung der Dienststelle i.S. MBG Schl.-H. unter Beteiligung von K
- Hochschulpolitische Fragen und Hochschulentwicklungsplanung
- Zielvereinbarungen mit der Landesregierung und den Fachbereichen/ Zentralen Einrichtungen
- Festlegung der Geschäftsbereiche im Präsidium, soweit keine gesetzliche Regelung
- Vorsitz im Präsidium und Vorbereitung dessen Beschlüsse
- Koordination der Arbeit des Präsidiums
- Monitoring der Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums
- Grundsatzfragen der Aufbau- und Ablauforganisation
- Wahrung der Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder, soweit nicht K
- Personalangelegenheiten für Professorinnen und Professoren unter Beteiligung von K
- Berufungsverhandlungen von Professorinnen und Professoren unter Beteiligung von K

- Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen nach § 3 (5) HSG
- Satzungsrecht soweit nicht VPL oder K
- Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen, in Abstimmung mit VPL
- Verleihung von Hochschulgraden, Würden und Ehrungen
- Ausübung des Hausrechts soweit nicht an K oder Dekanate übertragen
- Verantwortung für die politischen Leitlinien der Hochschule
- Vereinbarungen mit anderen Hochschulen
- Vertreterin der Hochschule als Gesellschafterin in den beteiligten Gesellschaften, soweit nicht K oder VPF oder VPL
- Öffentlichkeitsarbeit und Hochschulmarketing, unter Mitwirkung von K, und VPF und VPL
- Lehrverpflichtung und –verminderung, Forschungsfreisemester, in Abstimmung mit VPL
- Familiengerechte Hochschule unter Beteiligung von G
- Koordinierung des Qualitätsmanagements, einschließlich Nachhaltigkeitsmanagement und Gesundheitsmanagement,
- Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und des Diversitättauftrages
- Studienkolleg, in Abstimmung mit K und VPL

2. Kanzler*in

Vertretung: Im Verhinderungsfall wird der/die Kanzler*in von der Präsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Aufgaben des/der Kanzler*in

- Vertretung der Hochschule nach dem HSG in eigenen Aufgabengebieten
- Leitung der Zentralen Verwaltung nach § 25 Abs. 1 HSG
- Wahrnehmung der Landesaufgaben nach HSG § 6 (3)
- Beauftragte(r) für den Haushalt
- Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplans der Hochschule gemäß Landeshaushaltsordnung § 106 LHO
- Vorsitz des Zentralen Haushalts- und Planungsausschusses
- Entwicklung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind, in Abstimmung mit P
- Koordinierung und Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, Vermögensnachweis
- Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule, Körperschaftsvermögen
- Stiftungsangelegenheiten, Körperschaftsvermögen
- Dienst- und Arbeitsrecht, Personal- und Disziplinarangelegenheiten, Dienstaufsicht, soweit nicht P
- Personalplanung, Personalstruktur und Personalentwicklung soweit nicht P
- Beschaffungswesen
- Gebührenwesen der Hochschule
- Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Innenrevision
- Administration Lehraufträge, studentische Hilfskräfte
- Personalentwicklung soweit nicht P oder VPL
- Bau- und Bauplanungsangelegenheiten, ständige Baukommission
- Grundsatzfragen der Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftung und Gebäudenutzungsrichtlinien
- Gestaltung des Hochschulcampus, Förderung Campuskultur
- Grundsatzfragen des/der
 - Arbeitsschutzes,
 - Datenschutzes,
 - Gesundheitsförderung,
 - Sicherheit/Ereignisfälle
 - Strahlenschutzes und Brandschutzes

- Unfallverhütung
- Rechts- und Prozessangelegenheiten, in Abstimmung mit P
- Satzungsrecht soweit nicht P oder VPL
- Kooperationsverträge soweit nicht P, VPF oder VPL
- Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft nach § 72 HSG
- Zulassung und Entlassung der Studierenden
- Förderung von Gesundheit und Hochschulsport
- Förderung von Alumni
- Weiterbildung nicht wissenschaftliches Personal

3. Vizepräsident Forschung, Entwicklung, Technologietransfer (VPF)

Vertretung: Im Verhinderungsfall wird der Vizepräsident von der Präsidentin, dem/der Kanzler*in oder dem Vizepräsidenten (VPL) vertreten.

Aufgaben des VPF

- Vertretung der Hochschule nach dem HSG in eigenen Aufgabengebieten
- Strukturpolitische Fragen zur Forschung und zum Wissens- und Technologietransfer in Abstimmung mit P
- Forschungs- und Transfermanagement
- Forschungs- und Transferstrategie, in Abstimmung mit P
- Organisation der Vernetzung und regionalen Kooperationen mit Unternehmen soweit nicht P
- Forschungs- und Transferbericht
- Organisation, Aufbau und Evaluation des Drittmittelmanagements
- Entwicklung, Implementierung Drittmittelcontrolling, in Abstimmung mit K
- Existenzgründungen und StartUp
- Patentangelegenheiten und IPR Management
- Internationale Zusammenarbeit im Hochschulforschungs-/Transferbereich und Austausch zu deutschen und ausländischen Hochschulen, soweit nicht P
- Stipendien soweit nicht VPL
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Duale Studiengänge, in Abstimmung mit VPL
- Verknüpfung von Forschung und Lehre, in Abstimmung mit VPL
- IT- und Datensicherheit, in Abstimmung mit K und VPL
- IT-Infrastruktur, in Abstimmung mit K und VPL

4. Vizepräsident für Lehre, Innere Organisation und Digitalisierung (VPL)

Vertretung: Im Verhinderungsfall wird der Vizepräsident von der Präsidentin, dem/der Kanzler*in oder dem Vizepräsidenten (VPF) vertreten.

Aufgaben des VPL

- Vertretung der Hochschule nach dem HSG in eigenen Aufgabengebieten
- Strukturpolitische Fragen zur Weiterentwicklung von Lehre und Studienprogrammen, in Abstimmung mit P
- Organisation von Lehre und Studium
- Kapazitäten, Steuerung von Zulassungsbeschränkungen nach HZVO, in Abstimmung mit P
- Entwicklung der Studiengänge, Implementierung und Weiterentwicklung eines Systems zur Qualität in der Lehre, in Abstimmung mit P
- Lehrevaluation und Lehrberichte (Ranking und Ableitung von Handlungserfordernissen mit P)
- Akkreditierungen, in Abstimmung mit P

- Mentoring-Programme für Studierende
- Evaluation, Monitoring und Weiterentwicklung von Aufbau- und Ablauforganisation, in Abstimmung mit P und K
- Satzungsangelegenheiten in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- Genehmigungsverfahren der Prüfungsordnungen der Fachbereiche und der Prüfungsverfahrensordnung
- Vorsitzender des ZSA und des Widerspruchsausschusses nach PVO
- Steuerung der Arbeiten der Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter
- Lehr- und Prüfungsangelegenheiten
- Digitalisierungsstrategie, in Abstimmung mit P
- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- HISinONE
- eAkte, digitales Personal- und Studierendenmanagement, in Abstimmung mit P
- Förderung und Sicherung der Weiterbildung der Lehrenden und des wissenschaftlichen Personals, in Abstimmung mit K

5. Präsidiumsbeauftragte

- Die Präsidiumsbeauftragten werden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters beauftragt. Gleichzeitig wird gegebenenfalls eine Lehrdeputatsreduktion festgesetzt.
- Derzeit bestehen folgende Beauftragungen:
 - Beauftragter für Kommunikation und Markenbildung: Prof. Dr. Arnd Zschiesche
 - Beauftragte für Internationalisierung: Prof. Dr. Daniela Aidley
 - Beauftragter für die Koordinierung/Entwicklung des Studiengangs Soziale Arbeit: Prof. Dr. Bernd Eisenstein

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde durch das Präsidium der FH Westküste am 20.06.2023 beschlossen.

Heide, den 20.06.2023

Prof. Dr. Anja Wollesen
Präsidentin

A. Wollesen